

Zur Beteiligung von Leistungserbringern am Gesamtplanverfahren

Gutachten vom 16. August 2018 – G 2/17



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

- 1. Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren gemäß §§ 141 ff. SGB XII (bzw. §§ 117 ff. SGB IX in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung) ist nicht vorgesehen. Jedoch können Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden.**
- 2. § 20 Abs. 3 SGB IX gilt grundsätzlich nur für die Teilhabeplankonferenz und nicht – etwa als allgemeine Regelung – für die Gesamtp plankonferenz. Einrichtungen und Dienste sind daher bei Teilhabeplan- und Gesamtp plankonferenzen nicht im gleichen Umfang bzw. nach den gleichen Prinzipien zu beteiligen.**

Der Deutsche Verein hat auf Anfrage eines Mitglieds, das als Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe tätig ist, folgendes Gutachten erstellt:

1. Das vorliegende Gutachten nimmt Stellung zu der Frage, inwieweit Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren bzw. an der Gesamtp plankonferenz zu beteiligen sind. Gefragt wird in diesem Zusammenhang insbesondere nach dem Verhältnis der Regelung in § 20 Abs. 3 SGB IX zu den Regelungen der Gesamtp plankonferenz.

2. Der Deutsche Verein erstellt satzungsgemäß Gutachten zu allgemeinen Grundsatzfragen des Sozialrechts, ohne zur Bearbeitung von Einzelfällen Stellung zu nehmen. Daher wird grundsätzlich weder auf die Besonderheiten örtlicher Vereinbarungen eingegangen noch auf den individuellen Bedarf einzelner Leistungsberechtigter. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die Beantwortung der Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen sozialrechtlichen Fragen. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse für die Bearbeitung von Einzelfällen zu ziehen.

3. Mit den §§ 141 ff. SGB XII (bzw. §§ 117 ff. SGB IX ab 1. Januar 2020¹) hat der Gesetzgeber erstmals die Anforderungen an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich normiert. Gemäß Gesamtplanverfahren nach §§ 141 ff. SGB XII müssen jetzt die Kostenträger, also z.B. das Fallmanagement des Sozialamts, die notwendigen Hilfen planen. Das Gesamtplanverfahren war zwar auch nach bisherigem Recht Aufgabe des Leistungsträgers (§ 58 SGB XII a.F.). Bisher haben vielfach die Sozialen Träger in der Eingliederungshilfe, also die Leistungserbringer, die Behandlungs- und Rehabilitationspläne für ihre Klientinnen und Klienten erstellt.²

Die Leistungsberechtigten sind gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (bzw. § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX n.F.) zwingend am Gesamtplanverfahren zu beteiligen. Zudem können sie die Beteiligung einer Person ihres Vertrauens an dem Verfahren verlangen (vgl. § 141 Abs. 2 SGB XII, § 117 Abs. 2 SGB IX n.F.). Die Leistungsberechtigten sind bei der Auswahl ihrer Vertrauensperson frei. Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen, jedoch kön-

Gutachterin:
Dorette Nickel.

¹ Im Folgenden als n.F. bezeichnet.

² Vgl. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: BTHG-Kompass, Gesamtplanung, im Internet unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-gesamtplanung/> (Stand: 9. August 2018).

nen Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers auf Wunsch der Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden.³

4. Ein Anspruch des Leistungserbringers auf Hinzuziehung zu dem Verfahren bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Hinzuziehung kann weder auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB X noch auf § 12 Abs. 2 SGB X gestützt werden.

5. § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB X legt fest, dass diejenigen Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren im Sinne von § 8 SGB X sind, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat. Das Gesamtplanverfahren hat die Aufstellung des Gesamtplans zum Ziel, der wiederum Grundlage des Leistungsbescheids ist. Der zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer nach § 123 SGB IX zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag ist davon getrennt zu betrachten. Er wird in einem eigenen Verfahren (vgl. § 126 SGB IX) abgeschlossen. Die Rechtsbeziehungen der „Beteiligten“ im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sind insoweit gesondert zu betrachten, als das Rechtsverhältnis der Leistungsberechtigten zu dem Leistungsträger und dasjenige zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer durch verschiedene Verwaltungsverfahren im Sinne von § 8 SGB X gestaltet werden. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB X ist der Leistungserbringer lediglich in dem Verwaltungsverfahren zu beteiligen, das auf Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Leistungsträger, der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 125 SGB IX, gerichtet ist.

6. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB X kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen; nach Satz 2 ist derjenige, für den der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat, auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen.

Der Gesamtplan stellt selber keinen Verwaltungsakt (und auch keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag) im Sinne von § 8 SGB X dar. Er hat keine unmittelbare rechtsgestaltende Wirkung. Diese kommt erst dem auf seiner Grundlage erlassenen Leistungsbescheid zu. Daher stellt sich bereits die Frage, ob das Gesamtplanverfahren als Verwaltungsverfahren zu betrachten ist, für das die Vorschriften über die Beteiligung in § 12 SGB X gelten. Aufgrund dessen, dass der Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung (Leistungsbescheid) auf Grundlage des Gesamtplans zu erlassen ist und die Feststellungen über die Leistungen für den Erlass des Verwaltungsakts bindend sind (vgl. § 143a Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB XII, § 120 Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB IX n.F.), ist grundsätzlich von einer zumindest entsprechenden Heranziehung der allgemeinen Vorschriften in §§ 8 ff. SGB X auszugehen. Das Bundesverfassungsgericht hat § 12 Abs. 2 SGB X analog auf das Verfahren zur Aufstellung des Gesamtplans gemäß § 46 BSHG (§ 58 SGB XII a.F.) angewendet.⁴ Und bezogen auf die Teilhabekonferenz hat der Gesetzgeber festgestellt, dass diese nicht die nach dem allgemeinen Verfahrensrecht bestehenden Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit beschränkt und zum Beispiel die Möglichkeit, einen Leistungsträger auch schon vor dem Zeit-

3 BAGüS: Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII, S. 6 (Stand: Februar 2018), im Internet unter: http://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf.

4 Vgl. BVerfG, Urteil vom 21. August 2005, 1 BVR 817/05.

punkt, in dem er zuständiger Rehabilitationsträger sein kann, nach § 12 SGB X als Beteiligten einzubinden.⁵

Allerdings ist angesichts der Regelung der Beteiligung in § 141 SGB XII (§ 117 SGB IX n.F.) fraglich, ob die Verfahrensregelungen insoweit nicht abschließend sind und als spezialgesetzliche Regelungen den allgemeinen Vorschriften in § 12 SGB X vorgehen. Das Gesamtplanverfahren weicht von üblichen Verwaltungsverfahren ab. Es sind jedenfalls die Besonderheiten des Gesamtplanverfahrens zu berücksichtigen.⁶

Zudem liegen schon die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 12 Abs. 2 SGB X nicht vor. Rechtsgestaltende Wirkung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB X hat der Ausgang des Verfahrens, wenn die in Betracht kommende Entscheidung unmittelbar Rechte eines Dritten begründet, ändert oder aufhebt.⁷ Es bestehen keine Rechte des Leistungserbringers, auf die sich der Gesamtplan in dieser Weise auswirken würde. Auch ist kein rechtlich geschütztes Interesse des Leistungserbringers im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB X an der Aufstellung des Gesamtplans erkennbar. Zur Unterstützung des Leistungsberechtigten kann dieser ihn als Vertrauensperson hinzuziehen (s.o. 3.).

Dass der Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen, macht ihn nicht zum Beteiligten am Gesamtplanverfahren. Denn diese Verpflichtung folgt bereits aus der zwischen ihm und dem Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung. Sie wird auch erst durch die Inanspruchnahme der Leistung durch die Leistungsberechtigten konkretisiert und nicht bereits durch die Aufstellung des Gesamtplans. Auch der Anspruch auf Vergütung nach § 123 Abs. 6 SGB IX setzt die Inanspruchnahme der Leistung durch die Berechtigten voraus und entsteht nicht bereits durch die Aufstellung des Gesamtplans oder den darauf beruhenden Leistungsbescheid.

7. § 20 Abs. 3 SGB IX gilt grundsätzlich nur für die Teilhabepflichtkonferenz und nicht – etwa als allgemeine Regelung – für die Gesamtpflichtkonferenz. Einrichtungen und Dienste sind daher bei Teilhabepflicht- und Gesamtpflichtkonferenzen nicht im gleichen Umfang bzw. nach den gleichen Prinzipien zu beteiligen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB IX nehmen an der Teilhabepflichtkonferenz Beteiligte nach § 12 SGB X sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 SGB X sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. Nach Satz 2 der Vorschrift können auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabepflichtkonferenz teilnehmen. Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für die Teilhabepflichtkonferenz.

Die Gesamtpflichtkonferenz ist in § 143 SGB XII (§ 119 SGB IX n.F.) geregelt. Wer an dieser Konferenz beteiligt ist, lässt sich § 143 Abs. 2 SGB XII (§ 119 Abs. 2 SGB IX n.F.) entnehmen – der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger. Für den Fall leistungsberechtigter El-

5 Vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 240.

6 Vgl. zum Schiedsstellenverfahren VG Schwerin, Urteil vom 18. April 2018, 6 A 1837/15 SN.

7 Vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2011, VI ZB 59/10.

tern, die Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragen, gilt zusätzlich § 143 Abs. 4 Satz 2 SGB XII (§ 119 Abs. 4 Satz 2 SGB IX n.F.). Beteiligt werden danach die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld. Auch der Gesetzesbegründung ist nichts über eine weitere Beteiligung der Leistungserbringer zu entnehmen.⁸ Zudem ist aber davon auszugehen, dass das Recht der Leistungsberechtigten nach § 141 Abs. 2 SGB XII (§ 117 Abs. 2 SGB IX n.F.), eine Vertrauensperson zu dem Gesamtplanverfahren hinzuzuziehen, auch die Gesamtplankonferenz umfasst. Wie oben dargelegt, kann es sich bei einer solchen Vertrauensperson auch um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eines Leistungserbringers handeln. In Bezug auf die Beteiligung von Leistungserbringern sind die Regelungen über die Gesamtplankonferenz somit etwas enger gefasst.

Ein Teilhabeplan ist gemäß §§ 19 Abs. 1 und 2 SGB IX zu erstellen, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. Im Grundsatz wird ein Gesamtplanverfahren durchgeführt, wenn der Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall alleiniger Rehabilitationsträger ist. Agiert er im Einzelfall zusammen mit anderen Rehabilitationsträgern, umfasst das Teilhabeplanverfahren auch die Gesamtplanung. Diese kann gegebenenfalls vereinfacht werden, wenn die Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Teilhabeplanung hierfür genutzt werden können.⁹

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn gemäß § 21 Satz 1 SGB IX die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass die Bestimmungen der §§ 19, 20 SGB IX – etwa im Sinne allgemeiner Regelungen – immer auch für das Gesamtplanverfahren gelten, soweit sich aus den §§ 141 ff. SGB XII (§§ 117 ff. SGB IX n.F.) nicht etwas Abweichendes ergibt. Das Gesamtplanverfahren ist in den §§ 141 ff. SGB XII (bzw. §§ 117 ff. SGB IX n.F.) eigenständig geregelt. Diese Regelungen sind – umgekehrt – ergänzend heranzuziehen, wenn der Träger der Eingliederungshilfe das Teilhabeplanverfahren verantwortet.

Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 SGB IX, soll er die Gesamtplankonferenz gemäß § 119 Abs. 3 SGB IX mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX verbinden. In einem solchen Fall gilt in Bezug auf die Beteiligung auch § 20 Abs. 3 SGB IX.

Dass § 20 Abs. 3 SGB IX nicht immer auch im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gilt, lässt sich im Umkehrschluss auch § 117 Abs. 5 SGB IX n.F. entnehmen. Danach ist § 22 Abs. 5 SGB IX¹⁰ entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist. Auf weitere Vorschriften – etwa § 20 SGB IX – wird hier nicht verwiesen.

8 Vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 287 f.

9 BAGüS: Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII, S. 19 (Stand: Februar 2018), im Internet unter: http://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf.

10 § 22 Abs. 5 SGB IX regelt Folgendes: Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB, informiert der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Teilhabeplans, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Hauptgutachterin im Deutschen Verein:

Dorette Nickel

Tel. 030 62980 211

E-Mail nickel@deutscher-verein.de

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de